

# Reglement

betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Grüningen

vom 7. März 2021.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Grüningen,

gestützt auf § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015

beschliessen:

## Art. 1

Abgabepflicht und Gegenstand der Abgabe

Die Verteilnetzbetreiber im Gemeindegebiet der Gemeinde Grüningen haben die Gemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen.

## Art. 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

<sup>1</sup> Die Abgabe bemisst sich für jeden Verteilnetzbetreiber nach der aus seinem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Grüningen ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.3 bis 0.7 Rp./kWh.

<sup>2</sup> Die Höhe der Abgabe innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat nach Anhörung der Verteilnetzbetreiber fest. Eine Änderung der Abgabe ist durch den Gemeinderat bis spätestens am 30. Juni für das Folgejahr den Verteilnetzbetreibern mitzuteilen.

## Art. 3

Erhebung

<sup>1</sup> Die Verteilnetzbetreiber erheben die Abgabe an die Gemeinde bei den Endverbrauchern im Gemeindegebiet der Gemeinde Grüningen. Sie vergüten diese an die Gemeinde Grüningen. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

<sup>2</sup> Sollte aus Gründen, welche die Verteilnetzbetreiber nicht zu vertreten haben, die Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern ganz oder teilweise unmöglich sein bzw. untersagt werden, so sind die Verteilnetzbetreiber für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens zu keiner Abgabe an die Gemeinde Grüningen verpflichtet.

## Art. 4

Auszahlung

Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde Grüningen durch die Verteilnetzbetreiber erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. März des Folgejahres.

## Art. 5

Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Grüningen zuständig für Änderungen dieses Reglements.

## Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

**Art. 7**

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen der Entschädigungsregelung bevollmächtigt.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Grüningen beschlossen an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Carlo Wiedmer

Yvonne Cassol

ENTWURF